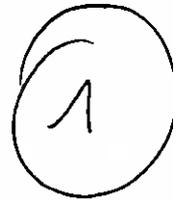




**DIE GRÜNEN**



## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

Abänderung der Stadt...

**ABGELEHNT**

Erlegt: 15 DEZ. 2000

der Landtagsabgeordneten Madeleine REISER und FreundInnen (GRÜNE) **3636/LAT/00**  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 15. 12. 2000  
zu Post 22 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend Allgemeine Wohnbeihilfe**

B. d. des Landtags, Gemeinderats,  
der Landesregierung und des Staates

### **BEGRÜNDUNG**

In einer aufgeklärten Gesellschaft sollten alle Menschen, die in einer Stadt wohnen, gleichen Zugang zu allen sozialen Leistungen der Stadt haben. Unabhängig davon, ob es sich um legal in Wien lebende AusländerInnen, Eu - BürgerInnen oder BürgerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft handelt.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, die Wohnbeihilfe auch an AusländerInnen auszubezahlen. Allerdings mit der Auflage daß sie sich seit mindestens 5 Jahren ständig legal in Österreich aufhalten müssen, um „Allgemeine Wohnbeihilfe“ beziehen zu können.

Das schreibt die in Wien vorhandene Ungleichbehandlung fort.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### **ABÄNDERUNGSANTRAG:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz WWFSG 1989 geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I Z. 18 entfällt in der vorgeschlagenen Fassung des § 9 Abs. 2 Z. 2 die Wendung „seit mindestens 5 Jahren ständig“.
2. Im Artikel I Z. 26 entfällt in der vorgeschlagenen Fassung des § 26 Abs. 4 die Wendung „5-jährigen ständig“.

3. Im Artikel I Z. 39 entfällt in der vorgeschlagenen Fassung des § 61 Abs. 1 Z. 2 die Wendung „seit mindestens 5 Jahren ständig“.

4. Im Artikel I Z. 40 entfällt in der vorgeschlagenen Fassung des § 61a Abs. 1 letzter Satz die Wendung „5-jährigen ständig“.

5. In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf entfällt die Wendung „seit mindestens 5 Jahren in Österreich aufhalten“ und jede sinngemäße Formulierung an jeder Stelle, an der auf die Gewährung der Allgemeinen Wohnbeihilfe an Ausländer Bezug genommen wird.

Wien, am 15. 12. 2000

